

Synopse

Teilrevision GG (eAnzeiger)

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
	Gemeindegesetz (GG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.10.2018) wird wie folgt geändert:
Art. 4e Fusionsvertrag ¹ Die Stimmberechtigten der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden entscheiden über den Zusammenschluss im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag. ² Der Fusionsvertrag enthält die für den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen. Er regelt insbesondere - a den Zeitpunkt des Zusammenschlusses, - b den Namen und die Grenzen der neuen Gemeinde, - c die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde, - d die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag für die neue Gemeinde, - e die Beschlussfassung über ein allfälliges Fusionsreglement (Art. 4f). ³ Er regelt im Fall eines Zusammenschlusses in Form der Kombinationsfusion überdies	d die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag <u>das erste Budget</u> für die neue Gemeinde,

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
a die Beschlussfassung über das Organisationsreglement für die neue Gemeinde, b die Einsetzung der Organe der neuen Gemeinde.	
Art. 4I 3. Sonderbeitrag ¹ Der Grosse Rat kann mit der Anordnung eines Gemeindezusammenschlusses nach Artikel 4i einen Sonderbeitrag zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung der neuen Gemeinde bewilligen. ² Die Ausgabenbefugnisse des Volks werden für die Bewilligung eines Sonderbeitrags dem Grossen Rat übertragen. ³ Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG¹⁾) gewährt und der Laufenden Rechnung belastet.	³ Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG<u>GFG</u>)²⁾) gewährt und der Laufenden Rechnung<u>Erfolgsrechnung</u> belastet.
1.3a Amtliche Anzeiger	1.3a Amtliche Anzeiger<u>Bekanntmachungen</u>
Art. 49b Grundsatz ¹ Die amtlichen Anzeiger sind die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden. ² Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.	Art. 49b Grundsatz<u>Grundsätze</u> ¹ Die amtlichen Anzeiger sind die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden.<u>Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden erfolgen in einem der Gemeinden, beiden folgenden amtlichen Publikationsorganen:</u> a Amtlicher Anzeiger für die gedruckter Form oder b Über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form. ² Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.<u>Jede Einwohnergemeinde und der gemischten Gemeinden jede gemischte Gemeinde bezeichnet das für sie massgebende amtliche Publikationsorgan gemäss Absatz 1.</u>

¹⁾ BSG 170.12

²⁾ BSG 170.12

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
	³ Die amtlichen Bekanntmachungen der übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 erfolgen in den von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet bezeichneten amtlichen Publikationsorganen.
Art. 49c Bezeichnung und Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger ¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bezeichnet einen amtlichen Anzeiger als amtliches Publikationsorgan. ² Die amtlichen Publikationsorgane der Burgergemeinden und der burgerlichen Korporationen sind die von den entsprechenden Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Anzeiger. ³ Als amtliche Publikationsorgane der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, der Gemeindeverbände, der Unterabteilungen, der Schwellenkorporationen und der Regionalkonferenzen gelten die von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet bezeichneten amtlichen Anzeiger. ⁴ Die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion ist zulässig.	Art. 49c Bezeichnung<u>Bekanntgabe</u> und Geltungsbereich der amtlichen AnzeigerEinsichtnahme ¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bezeichnet einen<u>Der Inhalt der in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichten</u> amtlichen Anzeiger Bekanntmachungen gilt als amtliches Publikationsorgan<u>bekannt</u>. ² Die <u>Gemeinden sorgen dafür, dass ihre amtlichen Publikationsorgane der Burgergemeinden</u>Bekanntmachungen des laufenden und der burgerlichen Korporationen sind die des vorausgegangenen Jahres von den entsprechenden Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Anzeiger jeder Person kostenlos eingesehen werden können. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
	1.3a.1 Amtliche Anzeiger
Art. 49d Form ¹ Die amtlichen Anzeiger werden in gedruckter Form herausgegeben.	Art. 49d Form<u>Herausgabe und Vertrieb</u> ¹ Die amtlichen Anzeiger werden mit den amtlichen Bekanntmachungen in gedruckter Form werden von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden <u>herausgegeben</u>.

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
² Sie können zusätzlich in elektronischer Form herausgegeben werden. Massgebend ist die gedruckte Form.	² Sie können zusätzlich in elektronischer Form herausgegeben werden. Massgebend ist die gedruckte Form. <u>Die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion ist die gedruckte Form zulässig.</u> ³ Die amtlichen Anzeiger bestehen aus dem amtlichen Teil. Sie können zusätzlich einen nichtamtlichen Teil beinhalten. ⁴ Die amtlichen Anzeiger sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen. Sie können als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden.
Art. 49e Amtlicher Teil ¹ Im amtlichen Teil dürfen ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen von Behörden im Sinn von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, von Behörden der Landeskirchen sowie des Bundes veröffentlicht werden. ² Der Inhalt der in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen gilt als bekannt. ³ Die Anzeigerträgerschaften regeln die Kosten für die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden. ⁴ Die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Behörden der Landeskirchen, des Kantons und des Bundes erfolgt entgeltlich. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen der Anzeigerträgerschaften.	² <i>Aufgehoben.</i>
Art. 49f Nichtamtlicher Teil ¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.	¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist. <u>Der nichtamtliche Teil enthalten, der ist vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.</u>

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
² Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind. ³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen. ⁴ Die Anzeigerträgerschaften legen die Kosten von Veröffentlichungen im nicht-amtlichen Teil fest.	³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche<u>die</u> der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages<u>Informationsauftrags</u> nach Informationsgesetz dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)¹⁾ dienen.
Art. 49g Zustellungspflicht, Zugänglichkeit, Aufbewahrung ¹ Die amtlichen Anzeiger sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen. ² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können. ³ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichnen die Stellen, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauerhaft aufzubewahren haben.	Art. 49g Aufgehoben.
Art. 49h Vertrieb und Beilagen ¹ Die amtlichen Anzeiger können als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden. Artikel 49g Absatz 1 gilt sinngemäss.	Art. 49h Vertrieb und Beilagen ¹ Die amtlichen Anzeiger können als dürfen lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden. Artikel 49g Absatz 1 gilt sinngemäss<u>Beilagen enthalten. Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften des nichtamtlichen Teils.</u>

¹⁾ BSG 107.1

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
² Die amtlichen Anzeiger dürfen lose Beilagen enthalten. Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften wie für den nichtamtlichen Teil gemäss Artikel 49f Absatz 2. Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen, sowie Kulturbeilagen.	² Die amtlichen Anzeiger dürfen lose Beilagen enthalten. Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften wie für den nichtamtlichen Teil gemäss Artikel 49f Absatz 2. Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen, sowie Kulturbeilagen.
	1.3a.2 Über das Internet zugängliche Publikationsplattform
	Art. 49i ¹ Amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form erfolgen auf einer durch den Regierungsrat bestimmten über das Internet zugänglichen Publikationsplattform. ² Die Gemeinden geben auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen im Sinn von Artikel 49e Absatz 1 bekannt. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form durch Verordnung wie insbesondere - a den Erscheinungszeitpunkt, - b die Meldestellen, - c das Meldeverfahren, - d die Datensicherheit und Unveränderbarkeit, - e die Publikationsgebühren, - f den Zugriff auf amtliche Bekanntmachungen.
Art. 146 2. Zuständigkeiten ¹ Die Regionalversammlung ist abschliessend zuständig für	

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände, b die Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite, c die Wahl der Geschäftsleitung, der Kommissionen und des Kontrollorgans, d die Einsetzung der Geschäftsstelle, sofern das Geschäftsreglement keine abweichende Regelung enthält. ² Sie verabschiedet zuhanden der Gemeinden die Reglemente zur Übertragung von weiteren Aufgaben an die Regionalkonferenz oder an eine Teilkonferenz. ³ Sie ist unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung (Art. 150) zuständig für a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände, b die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz, sofern die betreffenden Reglemente diese Zuständigkeit nicht der obligatorischen Abstimmung unterstellen, c den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Geschäftsreglements (Art. 144 Abs. 4) und d den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Reglemente. ⁴ Sie kann die Geschäftsleitung und die Kommissionen zum Erlass von Verordnungen ermächtigen. ⁵ Die Regionalversammlung beschliesst, soweit nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Regionalkonferenz nicht ein anderes Organ zuständig ist.	b die Genehmigung des Voranschlags <u>Budgets</u>, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite,
	II.
	1. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geän-

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
	dert:
Art. 13 Veröffentlichung 1 Im allgemeinen ¹ Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den amtlichen Anzeigern.	¹ Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den amtlichen Anzeigern <u>Publikationsorganen der Gemeinden</u>.
	2. Der Erlass 426.11 Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:
Art. 37 2 Einspracheverfahren 2.1 Auflage ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion veranlasst die öffentliche Auflage des Planentwurfs und der Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und orientiert soweit bekannt die betroffenen Grundeigentümer. ² Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. ³ Nach der Mitteilung oder der Veröffentlichung im Amtsblatt darf im Schutzgebiet oder am Schutzobjekt gemäss Planentwurf nichts mehr unternommen werden, was den Schutzzweck beeinträchtigen könnte. ⁴ Die Auflagefrist beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit der Veröffentlichung der Auflage im Amtsblatt.	² Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> veröffentlicht.
	3. Der Erlass 711.0 Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:
Art. 25 Sicherung des Rückforderungsrechtes	

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
¹ Bei der Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch ist das Rückforderungsrecht auf Begehren des Enteigneten als Verfügungsbeschränkung anzumerken. Im Entscheid über die Festsetzung der Entschädigung ist der Enteignete auf die Anmerkungsmöglichkeit aufmerksam zu machen. ² Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache.	² Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger<u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> der gelegenen Sache.
Art. 40 Bekanntmachung des Gesuches ¹ Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht. ² Der Regierungsrat kann den Gesuchsteller verhalten, vor Veröffentlichung des Gesuches den Umfang des Werkes durch Aussteckungen, Profile, Modelle und dergleichen darzustellen. ³ Die öffentliche Auflage und die Bekanntmachung können mit Bewilligung des Regierungsrates unterbleiben, wenn a die Enteignung nur verhältnismässig wenige Enteignete betrifft, b andere Gründe sie als eine unnötige Weitläufigkeit erscheinen lassen. ⁴ Mit der Bekanntmachung des Gesuches ist auf den Enteignungsbann hinzuweisen (Art. 31 Abs. 3).	¹ Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger<u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht.
	4. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
Art. 35d Veröffentlichung von Verfügungen ¹ Verfahrensleitende Verfügungen können nach vorgängiger Ankündigung im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	¹ Verfahrensleitende Verfügungen können nach vorgängiger Ankündigung im amtlichen Anzeiger<u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.
Art. 39 5 Weiterer Inhalt und Eröffnung ¹ Für die Begründung des Bauentscheides und für die Rechtsmittelbelehrung gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾. ² Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet a der Baugesuchstellerin oder dem Baugesuchsteller; b den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern; c den beteiligten kantonalen Amtsstellen; d der zuständigen Gemeindebehörde. ³ Die Baubewilligungsbehörde kann nach vorgängiger Ankündigung das Dispositiv des Bauentscheids zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	³ Die Baubewilligungsbehörde kann nach vorgängiger Ankündigung das Dispositiv des Bauentscheids zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Anzeiger<u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> oder im Amtsblatt veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.
Art. 66 Organisation; Zuständigkeiten ¹ Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Er nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.	

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
² Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung sowie für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen. ³ Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen, werden vom Gemeinderat beschlossen. ⁴ Gemeinden mit einem Gemeindeparlament können a dessen abschliessende Zuständigkeit vorsehen für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, sofern diese in Art und Mass der zulässigen Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen; b dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung; c dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Überbauungsordnungen. ⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden. ⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.	⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen <u>Anzeiger-Publikationsorgan der Gemeinde</u> und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen <u>Anzeiger-Publikationsorgan der Gemeinde</u> zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.
	III.
	Keine Aufhebungen.

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat Eröffnung Vernehmlassung
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.
	[Ort] Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: Auer